Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/3/28 2003/03/0026

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.03.2006

Index

L65000 Jagd Wild L65004 Jagd Wild Oberösterreich 24/01 Strafgesetzbuch 25/01 Strafprozess

Norm

JagdG OÖ 1964 §38 Abs1 lita;

JagdG OÖ 1964 §40;

JagdRallg;

StGB §107 Abs1;

StGB §107 Abs2;

StPO 1975 §90a;

StPO 1975 §90b;

Rechtssatz

Der Bf hat seine geschiedene Gattin mehrfach (von 1996 bis 2001) mit dem Umbringen bedroht und versucht, gewaltsam in ihre Wohnung einzudringen. Diese Handlungen zeigen ein beträchtliches Aggressionspotential des Bf und damit ein Persönlichkeitsbild, das die vom Oö JagdG geforderte Verlässlichkeit nicht aufweist.

Schlagworte

Jagdkarte Entzug Verhältnis zum Strafrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003030026.X03

Im RIS seit

18.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$